

Luftdurchlässigkeit von LA/6 LA/6SR GS/5R GS/1-3LR

Aktuelle Feuerungsverordnung - FeuVO NRW

Bitte beachten Sie, dass die Wiedergabe der zur Verfügung gestellten Rechtsvorschriften fehlerhaft sein kann. Außerdem könnten diese veraltet sein. Es wird keine Garantie übernommen, dass der kostenlos zur Verfügung gestellte Text dem Originalgesetz entspricht.

Vom 11.März 2008

§3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

- 1) Für Feuerstätten in Gebäuden muss eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung sichergestellt sein.
- 2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn jeder Aufstellraum
 - a) mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat,
 - b) mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 3 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder
 - c) eine

ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm²

oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

Information

Die Luftdurchlässigkeit von unserem Lüftungsprofil
(Lüftungskanal) bei den Elementen

LA/6R LA/6SR GS/5R GS/1-3LR

weisen einen Wert (lichten Querschnitt) von 306 cm²
pro lfm. auf!

